

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
**des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern**

vom 22.11.2022

---

**§ 1**  
**Siegel**

Der Vorstand führt ein Siegel mit dem kleinen Landeswappen für Mecklenburg-Vorpommern und der Umschrift „Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern“.

**§ 2**  
**Präsidium**

- (1) Der Vorstand wählt alsbald nach jeder Vorstandswahl aus seiner Mitte das Präsidium, bestehend aus
  - dem Präsidenten,
  - dem Vizepräsidenten,
  - dem Schriftführer und
  - dem Schatzmeister.
- (2) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung in der Reihenfolge Vizepräsident, Schriftführer, Schatzmeister vertreten. Bei Verhinderung sämtlicher Mitglieder des Präsidiums hat dasjenige Vorstandsmitglied, welches dem Kammervorstand die längste Zeit angehört, die Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten wahrzunehmen. Bei Zeitgleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.
- (3) Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Präsidiums kann der Präsident ein anderes Mitglied des Kammervorstandes mit dessen Vertretung beauftragen.
- (4) Das Präsidium erledigt die Geschäfte des Vorstands, die ihm durch Gesetz, Geschäftsordnung oder Beschluss des Vorstands übertragen werden. Das Präsidium kann einzelne Aufgaben einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums übertragen.

**§ 3**  
**Vorstandssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Gäste hinzuziehen.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies in Textform unter Angabe des Gegenstandes, der behandelt werden soll, verlangt.
- (3) Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung sowie im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) durchgeführt werden.

## **§ 4 Vorstandsbeschlüsse**

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. seines Vertreters den Ausschlag.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes können in Sitzungen oder in Abstimmungen über Fernkommunikationsmittel gefasst werden.
- (3) Eine Abstimmung über Fernkommunikationsmittel soll nur dann erfolgen, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung ein Zuwarten bis zur nächsten regulären Vorstandssitzung nicht zulässt und die Durchführung einer außerordentlichen Vorstandssitzung nicht geboten ist. Sie darf nicht erfolgen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes einer Abstimmung über Fernkommunikationsmittel widersprechen.
- (4) Bei einer Abstimmung über Fernkommunikationsmittel ist allen Vorstandsmitgliedern der Gegenstand der Beschlussfassung in Textform bekannt zu geben. Die Stimmabgabe durch die Vorstandsmitglieder hat binnen 48 Stunden nach Versendung des Beschlussvorschlages zu erfolgen. Sofern dies geboten erscheint, kann der Präsident eine kürzere oder längere Frist bestimmen, hierauf ist in der Bekanntgabe gesondert hinzuweisen.
- (5) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder sich an einer Abstimmung über Fernkommunikationsmittel beteiligt.

## **§ 5 Präsidiumssitzungen**

- (1) Das Präsidium tritt bei Bedarf auf Einladung des Präsidenten zusammen. Eine Präsidiumssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn zwei Präsidiumsmitglieder dies in Textform unter Angabe des Gegenstandes, der behandelt werden soll, verlangen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder sich an einer Abstimmung über Fernkommunikationsmittel beteiligen.
- (3) Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit in Sitzungen oder in Abstimmungen über Fernkommunikationsmittel gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. seines Vertreters den Ausschlag.
- (4) Für eine Abstimmung über Fernkommunikationsmittel gilt § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 6 Pflichten der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die ihnen durch den Präsidenten oder durch Beschluss des Vorstandes übertragenen Geschäfte zu erledigen. Bei Widerspruch entscheidet das Präsidium.

- (2) Die beauftragten Mitglieder haben nach Erledigung des Auftrages zu berichten. Ist ein Mitglied aus irgendwelchen Gründen an der Erledigung des Auftrages gehindert, so hat es dies dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7 Vorstandsabteilungen**

- (1) Der Vorstand bildet gemäß § 77 BRAO aus seinen Mitgliedern sechs Abteilungen wie folgt:

- Beschwerdeabteilung I
- Beschwerdeabteilung II
- Beschwerdeabteilung III (Vorprüfung)
- Gebührenabteilung
- Fachanwaltschaften
- Geldwäscheaufsicht

- (2) Die Beschwerdeabteilungen sind zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden; die Gebührenabteilung für die Bearbeitung von Gebührenbeschwerden und die Erstellung von Gebührengutachten.

Die Abteilung Fachanwaltschaften ist zuständig für alle die Fachanwaltschaften betreffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Verleihung und Entziehung des Fachanwaltstitels und mit Ausnahme der den Fachausschüssen zugewiesenen Aufgaben.

Die Abteilung Geldwäscheaufsicht ist für die Wahrnehmung aller Aufgaben der Aufsichtsbehörden gemäß § 51 GwG mit Ausnahme des § 51 Abs. 5 GwG zuständig.

- (3) Den Abteilungen gehören je mindestens drei Vorstandsmitglieder an. Der Vorstand kann weitere Mitglieder der Kammer in die Arbeit der Abteilungen einbeziehen.
- (4) Die Mitglieder der Abteilungen wählen den Vorsitzenden.
- (5) Entscheidungen, von denen ein Mitglied des Vorstandes betroffen ist, bereitet die zuständige Abteilung zur Beschlussfassung durch den Vorstand vor.
- (6) Die Abteilungen werden ermächtigt, ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Kammer abzuhalten.
- (7) Anstelle der Abteilungen entscheidet der Vorstand, wenn er dies für angemessen erachtet oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender es beantragen.
- (8) Innerhalb ihrer Zuständigkeit besitzen die Abteilungen die Rechte und Pflichten des Vorstands.

## **§ 8 Aufgabenübertragung an das Präsidium**

Der Vorstand überträgt dem Präsidium die folgenden Aufgaben:

1. Beratung und Belehrung der Kammermitglieder in Fragen in Berufspflichten (§ 73 Abs. 2 Ziff. 1 BRAO), soweit dies nicht durch die Geschäftsführung erfolgt,

Das Präsidium kann die in § 73 Absatz 2 Nr. 1 und 3 BRAO bezeichneten Aufgaben auf einzelne Mitglieder des Vorstandes oder auf geeignete Kammermitglieder übertragen (§73 Absatz 4 BRAO).

2. Vermittlung bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer sowie Durchführung von Schlichtungsverfahren (§ 73 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO),
3. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und ihren Auftraggebern sowie Durchführung von Schlichtungsverfahren (§ 73 Abs. 2 Ziff. 3 BRAO),
4. Vorschlag von Rechtsanwälten für die Ernennung zu Mitgliedern des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofes (§ 73 Abs. 2 Ziff. 5 BRAO),
5. Erstattung von Gutachten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes anfordert, soweit nicht eine Abteilung zuständig ist (§ 73 Abs. 2 Ziff. 8 BRAO),
6. Mitwirkung bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden, Referendare sowie bei der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirten, Vorschlag qualifizierter Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer (§ 73 Abs. 2 Ziff. 9 BRAO),
7. Vorschlag anwaltlicher Mitglieder der juristischen Prüfungsausschüsse (§ 73 Abs. 2 Ziff. 10 BRAO),
8. Entscheidung über Sach- und Personalausgaben bis 5.000,00 €. Das Präsidium ist berechtigt, die Entscheidung über Sachausgaben bis 500,00 € der Geschäftsführung zu übertragen, die Entscheidung über Sach- und Personalausgaben bis 1.500,00 € dem Präsidenten. Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahreswert der vorgenannten Beträge maßgeblich.
9. Wahrnehmung der Personalverantwortung für Mitarbeiter der Geschäftsstelle und für den/die Geschäftsführer, soweit nicht die Begründung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsverhältnissen betroffen sind; in diesen Fällen unterbreitet das Präsidium dem Vorstand einen begründeten Entscheidungsvorschlag,
10. Beantwortung von Anfragen der Bundesrechtsanwaltskammer, anderer regionaler Rechtsanwaltskammern, der Justizverwaltung, von Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie anderer Stellen, soweit sie aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht vom Vorstand zu beantworten sind, in letzterem Fall bereitet das Präsidium eine begründete Beschlussempfehlung vor,
11. Widerruf der Zulassung in allen Fällen ohne besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten einschließlich der Bestellung von Abwicklern/Vertretern,
12. Festsetzung von Zwangsgeldern nach § 57 BRAO,
13. Bewilligung von Anträgen nach § 17 Abs. 2 BRAO.
14. Entscheidung über die Organisation und die Ausgestaltung der Geschäftsstelle,
15. Die Bestellung, der Widerruf und die Entscheidung über die Ablehnung eines Vertreters von Amts wegen (§ 53 Abs. 5 BRAO) oder eines Abwicklers (§ 55 BRAO).

## **§ 9**

### **Aufgabenübertragung an den Präsidenten**

Gemäß § 80 Abs. 4 BRAO werden dem Präsidenten die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und auf Zulassung als Berufsausübungsgemeinschaft,
2. Anträge auf Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung,
3. Widerrufe der Zulassung nach Verzichtserklärung, soweit die Entscheidung routinemäßig antragsgemäß getroffen werden kann,
4. Anträge auf Bestellung eines Vertreters gem. § 53 Abs.2 S. 3 BRAO,
5. in besonders eilbedürftigen Fällen die Bestellung und der Widerruf der Bestellung eines Vertreters von Amts wegen (§ 53 Abs. 5 BRAO) oder eines Abwicklers (§ 55 BRAO).

6. Einholung von Auskünften und Durchführung der Anhörung in Aufsichtssachen (§§ 56, 74 Abs. 3 BRAO) sowie in Zulassungsverfahren (§§ 7, 14, 15 BRAO) vor Abgabe in die jeweilige Vorstandsabteilung,
7. Beantwortung von Anfragen der Bundesrechtsanwaltskammer, anderer regionaler Rechtsanwaltskammern, der Justizverwaltung, von Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie anderer Stellen, soweit dies routinemäßig erfolgen kann,
8. Entscheidungen über die Erteilung von Auskünften über die Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 Abs. 6 S. 2 BRAO,
9. Beschlüsse in der Berufsausbildungsverwaltung der zuständigen Stelle gemäß § 71 BBiG und Wahrnehmung der Aufgaben in der Referendarausbildung, soweit diese nicht dem Präsidium zugewiesen sind,
10. erstmalige Erteilung der Kanzleipflichtbefreiung für die Dauer von sechs Monaten bei Arbeitslosigkeit/beruflicher Neuorientierung).

### **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Der Präsident bestellt mit Einwilligung des Vorstandes eine/n oder mehrere Geschäftsführer, der/die jeweils Rechtsanwalt/Rechtsanwältin sein muss/müssen. Der Präsident kann eine/n Geschäftsführer/in mit Einwilligung des Vorstandes zum/r Hauptgeschäftsführer/in oder eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in bestellen.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Verwaltung der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern und leitet die Geschäftsstelle nach den Weisungen des Vorstandes, des Präsidiums oder des Präsidenten in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen.
- (3) Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand, das Präsidium und den Präsidenten in allen ihnen durch Gesetz, Satzung oder Beschluss des Vorstandes zugewiesenen Aufgaben und bei der Förderung der Belange der Kammer und der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Die Geschäftsführung ist insbesondere Ansprechpartner für die Kammermitglieder.

### **§ 11 Sachausgaben**

Über Sachausgaben bis 500,00 € entscheidet die Geschäftsführung, der Präsident über Sachausgaben bis 1.500,00 €. Sachausgaben über 1.500,00 € bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters, solche über 5.000,00 € der des Vorstandes. Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahreswert maßgeblich.

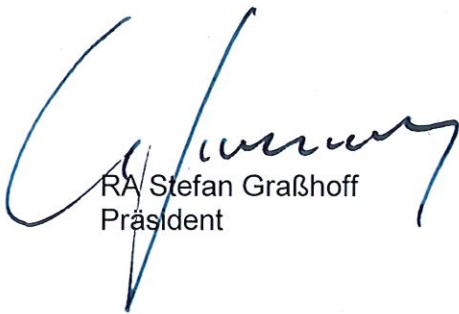
### **§ 12 Einsichtnahme**

- (1) Die Kammer kann Beteiligten die Einsichtnahme in Protokolle, Akten und sonstige Unterlagen gestatten, soweit die Ordnungen der Kammer keine abweichenden Regelungen enthalten und die Einsichtnahme zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen des Antragstellers erforderlich ist.
- (2) Die Kammer ist zur Gewährung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, wenn diese die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Kammer beeinträchtigt oder die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

- (3) Die Akteneinsicht erfolgt in den Geschäftsräumen der Kammer. Über die Akteneinsicht und Ausnahmen vom Ort der Akteneinsicht entscheidet das Präsidium, in dringenden Fällen der Präsident.
- (4) Hiervon unberührt bleiben gesetzliche Verpflichtungen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 22.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Vorstandes in der Fassung vom 23.08.2022 außer Kraft.



RA Stefan Graßhoff  
Präsident